

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RFT KABEL BRANDENBURG GMBH FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

1. Geltungsbereich, Definitionen, Änderungen

1.1 Die RFT Kabel Brandenburg GmbH, Kurstr. 14-15, 14776 Brandenburg a. d. Havel, Registergericht Potsdam, HRB 270, (im folgenden „RFT“ genannt) erbringt alle ihre Sprach-, Daten- und Rundfunkweiterverbreitungsdienstleistungen (im folgenden „Leistungen“ genannt) zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt), die der Vertragspartner (im folgenden „Kunde“ genannt) durch Erteilung des Auftrags und /oder durch die Inanspruchnahme der Leistungen von RFT anerkennt. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn RFT diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen von diesen AGB abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

1.2 Voraussetzung für die Leistungserbringung der RFT ist ein Kabelanschluss der RFT sowie eine den technischen Anforderungen der Dienste entsprechende Hausverkabelung (Verkabelung vom Übergabepunkt bis zur Anschlussdose). RFT behält sich daher vor, Anträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Sowohl für den Kabelanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Grundstückseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen.

1.3 Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher, als auch

Unternehmer.

1.4 Ein Vertrag mit der RFT entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- und/oder Fernsehteilnahme beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

1.5 RFT kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.

a) RFT kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird. Darüber hinaus kann RFT die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen RFT zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. RFT wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. RFT wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

b) Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die

einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung bei RFT eingegangen sein. RFT wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen an die in Absatz a) Satz 1 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Das gleiche gilt für eine Anpassung infolge einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der RFT sind freibleibend. Kundenaufträge sind für RFT nur verbindlich soweit sie von RFT bestätigt oder durch Zurverfügungstellung der Leistung angenommen werden.

2.2 Der Kunde ist an sein Angebot auf Abschluss des Vertrages für einen Zeitraum von zwei Wochen gebunden, da RFT zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung prüfen muss. Der Vertrag zwischen RFT und dem Kunden kommt erst mit Auftragsbestätigung durch RFT zustande, spätestens jedoch mit der Installation der Multimediaanschlussdose und Erhalt des CPE-Telefonie Kabelmodems.

2.3 Der Vertrag zwischen RFT und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von RFT ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der RFT nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Der Nutzungsvertrag gemäß der Anlage zu § 45a

2.4 TKG berechtigt die RFT, auf dem Grundstück

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

2.5 Sofern der Antrag nach Abs. 2.3 fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn RFT den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines (1) Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

2.6 Kündigt RFT einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. RFT bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

2.7 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste (Bereitstellung) ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn RFT diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch RFT geschaffen hat, so dass RFT den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.

3. Besondere Rechte im Fernabsatz und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

3.1 Widerrufsrecht

Sofern Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gemäß § 312g BGB außerhalb von Geschäftsräumen oder im Rahmen des Fernabsatzes einen Vertrag mit der RFT abschließen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (RFT Kabel Brandenburg GmbH, Kurstraße 14-15, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon-Nr. 03381 52 61 0, Fax: 03381 52 61 – 19, E-Mail: info@rftkabel.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absende

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Waren (z.B. Hardware), die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, haben Sie unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an

dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

3.2 Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird RFT den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

4. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

4.1 Das Vertragsverhältnis zwischen RFT und dem Kunden beginnt mit der Bestätigung des Kundenauftrags durch RFT bzw. spätestens mit der Installation der Multimediaanschlussdose und Erhalt des CPE- Telefonie Kabelmodems und läuft auf unbestimmte Zeit. Darüber hinaus können Vereinbarungen über Mindestvertragslaufzeiten getroffen werden.

4.2 Das Vertragsverhältnis über Rundfunkweitverbreitungsdienstleistungen (Kabel-TV) kann von beiden Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, das Vertragsverhältnis über den Internetzugang und über Telefonieleistungen kann von beiden Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden,

sofern eine Mindestvertragslaufzeit nicht vereinbart wurde. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so kann das Vertragsverhältnis über Kabel-TV erstmalig mit einer Frist von drei Monaten, das Vertragsverhältnis über den Internetzugang und Telefonieleistungen erstmalig mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Der jeweilige Vertrag verlängert sich automatisch um einen Monat, wenn er nicht mit der jeweils oben genannten Frist gekündigt wird. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.

4.3 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

4.4 Wechselt ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt RFT – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. RFT ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von RFT am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebesccheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

4.5 Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. RFT ist zur fristlosen

Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn

- a) der Kunde Leistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei deren Nutzung er gegen Strafvorschriften oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt bzw. wenn ein dringender Tatverdacht des Verstoßes besteht,
- b) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- c) sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrages von mindestens 75,00 Euro in Verzug befindet, wobei die Berechnung der 75,- Euro nach § 45 k Abs. 2 TKG erfolgt,
- d) RFT ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- e) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt.

4.6 Kündigungen bedürfen der Textform.

4.7 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Leistungen von RFT unverzüglich einzustellen. RFT ist berechtigt, nach Beendigung des Vertrages die vom Kunden gegebenenfalls gespeicherten Daten, insbesondere dessen E-Mail- Postfach zu löschen. In diesem Fall gehen sämtliche dort gegebenenfalls gespeicherten Daten des Kunden unwiederbringlich verloren.

4.8 Das CPE-Modem gehört nicht zum Leistungsumfang. Es muss vom Kunden käuflich erworben werden.

Wird das CPE-Modem subventioniert verkauft, so richtet sich der bei Übergabe des CPE-Modems zu zahlende Kaufpreis nach der Mindestlaufzeit des Vertrages. Beträgt die Mindestlaufzeit weniger als 12 Monate oder ist keine Mindestlaufzeit vereinbart, so sind bei Vertragsbeginn 100% des Listenpreises für das CPE-Modem zu bezahlen; beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate, so sind 67% des Listenpreises für das CPE-Modem zu bezahlen; beträgt die Mindestlaufzeit 24 Monate, so ist für ein CPE-Modem mit WLAN-Funktionalität 33% des Listenpreises zu bezahlen, ein CPE-Modem ohne WLAN-Funktionalität wird in diesem Fall ohne Zuzahlung überlassen.

Endet das Vertragsverhältnis vor Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit, so ist der Kunde der

RFT zur Zahlung eines weiteren Betrages für das CPE-Modem verpflichtet, der sich an der vereinbarten Laufzeit und dem Ende des Vertragsverhältnisses orientiert:

Endet ein Vertrag, für den eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten vereinbart worden ist, vor Ablauf der Mindestlaufzeit, so hat der Kunde weitere 33% des Listenpreises für das CPE-Modem zu bezahlen; endet ein Vertrag, für den eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten vereinbart worden ist, bereits im ersten Vertragsjahr, so hat der Kunde für ein CPE-Modem mit WLAN-Funktionalität weitere 67% des Listenpreises zu bezahlen, für ein CPE-Modem ohne WLAN-Funktionalität wird in diesem Fall der gesamte Listenpreis (100%) fällig; endet ein Vertrag, für den eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten vereinbart worden ist, im zweiten Vertragsjahr, so hat der Kunde weitere 33% des Listenpreises für das CPE-Modem zu bezahlen

RFT behält sich vor, die Preise für das CPE-Modem zu runden; dabei ist RFT nicht verpflichtet, Rundungsregeln einzuhalten.

4.9 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis bzw. tritt der Kunde vom Vertrag zurück, bevor der Anschluss betriebsfähig bereitgestellt worden ist, ohne dass RFT dies verschuldet hat, so hat der Kunde der RFT die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Bestandteile des Anschlusses zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT keine oder nur geringe Aufwendungen hatte. Ziffer 3. dieser AGB (Widerrufsrecht von Verbrauchern), bleibt hiervon unberührt.

4.10 Bei einem Anbieterwechsel wird RFT die gesetzlichen Vorgaben einhalten. RFT wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. RFT und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. RFT weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

5. SPERRE

5.1 RFT ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden

ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug ist und RFT dem Kunden die Sperrung mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75,00 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die RFT gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn RFT den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

5.2 Im Übrigen darf RFT eine Sperrung nur durchführen, wenn

- a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von RFT in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
- b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der RFT, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

5.3 Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist RFT nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.

5.4 Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch RFT wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf RFT den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrechterhalten werden.

5.5 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Für die Aufhebung der Sperrung kann

RFT ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der RFT bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist

5.6 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre vor, ist RFT berechtigt, die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) zu verweigern.

5.7 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird RFT diese aufheben.

6. Leistungen

6.1 RFT betreibt ein regional begrenztes Telekommunikationsnetz. Sie überlässt dem Kunden einen Kabelanschluss zwecks Versorgung mit Telekommunikationsdiensten. Über diesen Kabelanschluss bietet RFT ihren Kunden Kabelfernsehen, Internet und Telefonie sowie mit diesen Leistungen zusammenhängende weitere Services an. Der Umfang der von RFT zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der RFT Leistungs- und Produktbeschreibung und den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen.

6.2 Sofern Ziffer 3 (Widerrufsrecht von Verbrauchern) Anwendung findet, beginnt die Leistungspflicht von RFT erst nach Ablauf der in Ziff. 3.1 normierten Widerrufsfrist des Kunden, es sei denn, der Kunde hat verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen.

6.3 Die Leistungsverpflichtung von RFT gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit RFT mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von RFT beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Rundfunksignale (Satellitensignale).

6.4 Störungsmeldungen nimmt RFT rund um die Uhr an jedem Kalendertag unter der Rufnummer 0 800 777 111 4 (kostenlos aus dem deutschen

Fest- und Mobilfunknetz) entgegen.

RFT beseitigt selbst oder durch beauftragte Dritte alle vom Kunden gemeldeten Störungen und Schäden, soweit es sich um solche im Verantwortungsbereich der RFT handelt, auf eigene Kosten. Störungen und Schäden, die der Kunde zu vertreten hat, oder die durch Dritte verursacht worden sind, werden durch RFT auf Kosten des Kunden beseitigt.

Für Hausübergabepunkte, Verteilanlagen, Verstärker und andere Anlagenteile, die nicht in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, ist die Verantwortlichkeit gemäß Gestattungsvertrag mit dem jeweiligen Grundeigentümer geregelt.

6.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von RFT liegende und von RFT nicht zu vertretende Ereignisse - hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetreibergesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungscarriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von RFT oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von RFT autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – entbinden RFT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen RFT, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

6.6 Liefer- und Leistungsstörungen, die RFT zu vertreten hat, berechtigen den Kunden zu einer anteiligen Kürzung des monatlichen Entgelts erst dann, wenn RFT die Störung nicht binnen 48 Stunden nach Störungsmeldung durch den Kunden behebt. Störungsmeldungen nimmt RFT rund um die Uhr an jedem Kalendertag unter der Rufnummer 0 800 777 111 4 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz) entgegen.

6.7 Ordnungsgemäße Wartungsarbeiten an den zentralen und dezentralen Einrichtungen von RFT oder von zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten stellen keine Leistungsstörung dar, soweit die damit verbundenen Beeinträchtigungen der

Dienstleistung 12 Stunden im Monat nicht überschreiten.

6.8 Soweit sich RFT zur Leistungserbringung oder in sonstiger Weise Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

6.9 RFT setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern RFT Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

6.10 RFT erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

6.11 Das öffentliche Telekommunikationsnetz der RFT endet gegenüber dem Kunden am passiven Netzabschlusspunkt. Kundenseitige Schnittstellen sind der Funktionsherrschaft des Kunden zugewiesen. Daher kann der Kunde wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden. RFT ist jedoch frei, das Übertragungsverfahren dem technischen Fortschritt anzupassen.

RFT kann dem Kunden Telekommunikationsendeinrichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, der Kunde ist in diesem Fall aber frei, diese nicht anzuschließen und zu nutzen, sondern stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen.

Schließt der Kunde eigene Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der RFT an, so

(a) darf er nur solche Endeinrichtungen anschließen, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen,

(b) hat er alle ihm zumutbaren geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu verhindern,

(c) haftet er für alle Schäden, die RFT aus dem Anschluss einer nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Endeinrichtung entstehen, sowie für Schäden, die RFT dadurch entstehen, dass der Kunde die Endeinrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten hat und/oder nicht alle vom Hersteller angebotenen Updates installiert hat,

(d) hat er gegenüber RFT keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung.

In den Fällen, in denen der Kunde über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der RFT hinaus von RFT gemanagte Dienste oder Systeme (beispielsweise „gemanagte“ Router) in Anspruch nimmt, hat der Kunde die von RFT zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten dem Kunden zur Verfügung gestellte Telekommunikationsendeinrichtung zu nutzen und RFT jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff (Remote Access) gewähren, um RFT die Vertragserfüllung und/ oder den Service zu ermöglichen. RFT wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen des Kunden nötig wird.

Um Endeinrichtungen seiner Wahl anzuschließen, benötigt der Kunde entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden dem Kunden bei einem Vertragsschluss ab dem 01.08.2016 in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Er ist verpflichtet, der RFT unverzüglich in Textform den Verlust der Zugangsdaten oder den begründeten Verdacht des unberechtigten Zugriffs auf die Zugangsdaten mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Folgen einer unberechtigten Verwendung oder des Verlustes der Zugangsdaten in vollem Umfang und unbegrenzt.

6.12 Die Geschwindigkeit oder andere Dienstparameter während der Nutzung hängen von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und der vom Kunden verwendeten Hard- und Software (PC, Betriebssystem) ab und können abhängig hiervon

variieren. Dies kann Auswirkungen auf die Nutzung von Anwendungen und Diensten im Internet haben. So kann sich die Dauer des Abrufes (Download) und/oder der Bereitstellung von Daten (Upload) sowie die Dauer des Abrufs umfangreicher E- Mails, insbesondere solcher mit Dateianhängen, verlängern und die Darstellung von Filmen und der Ablauf webbasierter Software beeinträchtigt werden.

Vorstehendes gilt auch für den Fall einer erheblichen Abweichung von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit.

6.13 Sofern bei Glasfaserprodukten der RFT auch digitales Fernsehen und Radio zum Leistungsumfang der RFT gehören, so hat deren parallele Inanspruchnahme keine Auswirkungen auf die dem Kunden bereitgestellten Internetzugangsdienste.

6.14 Bei Buchung des Sicherheitspaketes gelten zusätzlich folgende Nutzungsbedingungen:

- a) Der Kunde ist berechtigt für die Dauer des Vertrages das gebuchte Paket auf privat genutzten PC's / Smartphones zu installieren. Die Anzahl der gleichzeitigen Installation ergibt sich aus dem gewählten Paket.
- b) RFT bietet dem Kunden über die G DATA Software AG Software Updates, sofern eine aktive Internetverbindung besteht. Die kontinuierliche Aktualisierung ist zwingende Voraussetzung für die Sicherstellung der Funktionalität sowie des aktuell geltenden Leistungsumfangs.
- c) Da kein absoluter Schutz gewährleistet werden kann, ist der Kunde verpflichtet selbständige Datensicherungen vorzunehmen.

7. Leistungsumfang Kabelweisersendung (Kabel-TV)

7.1 RFT liefert die Fernseh- und Rundfunkversorgung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über einen dem Kunden überlassenen Kabelanschluss, wobei außerhalb der Grundversorgung (sog. „Must-Carry“) kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl und Art von Programmen besteht.

7.2 RFT übergibt je nach Vertragsinhalt am Übergabepunkt (Kabelanschluss) Rundfunksignale für:

- a) Radio- und Fernsehprogramme, die von

technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von RFT mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung);

- b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste.

7.3 RFT übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.

7.4 Sofern RFT Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.

7.5 Bei Einstellung eines Sendebetriebs kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich RFT um gleichwertigen Programmersatz bemühen.

8. Leistungsumfang Telefonie

Für den Empfang digitaler Programme ist ein digitaltauglicher Kabelanschluss sowie ein entsprechendes Empfangsgerät erforderlich. Leistungsumfang Telefonie

8.1 RFT ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.

8.2 Die Übertragung im Netz der RFT erfolgt auf Basis des Internet- Protokolls (IP). Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.

8.3 RFT erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Der Anruf wird an die Notrufzentrale weitergeleitet, die für die vom Kunden bei RFT im Auftrag angegebene Adresse zuständig ist. Nur wenn der angegebene Name und die Adresse zum Zeitpunkt des Absetzens eines Notrufes korrekt sind, kann eine einwandfreie Notruf-Funktionalität, insbesondere die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Feuerwehr- oder Polizeidienststelle, gewährleistet werden.

Falls der Kunde einen Notruf für einen anderen Standort absetzen will als für die angegebene Adresse (z.B. bei nomadischer Nutzung), ist eine Notrufversorgung nur unter der Bedingung möglich, dass der Anrufer der Notrufzentrale seinen Standort und seinen Namen mitteilt. Sogenannte „Röchelrufe“ können in einem solchen Fall nicht dem Standort des Anrufers zugeordnet werden. Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb der angegebenen Adresse aufzukommen.

8.4 Im Netz der RFT sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

8.5 Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird RFT auf Wunsch nach Antrag des Kunden in Textform bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

8.6 Der Kunde kann die RFT beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

8.7 RFT ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, Werbeanrufe, unrealistische Gewinnmitteilungen oder Fax-Spamming über die dem Kunden zugeteilten Rufnummern.

9. Rufnummernänderung / Rufnummernmitnahme (Portierung)

9.1 Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

9.2 RFT trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch RFT zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von RFT zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann.

9.3 Bei Kündigung des Telefonievertrages mit RFT bestätigt RFT die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine (1) Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist RFT berechtigt, diese Nummer

a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von RFT zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,

b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu RFT gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

9.4 Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann RFT ein Entgelt erheben.

10. Teilnehmerverzeichnisse / Auskunftserteilung

Auf Antrag des Kunden in Textform veranlasst RFT unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von

Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. RFT haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Über die Rufnummer des Kunden

können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird RFT die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

11. Rechte

11.1 Alle Eigentums- und/oder Schutzrechte an den Leistungen und Dokumentationen von RFT insbesondere an den von RFT verwendeten Kennzeichen, Markenzeichen, Namen, Logos und Taglines verbleiben bei RFT bzw. den Lieferanten von RFT. Das Eigentum am CPE-Modem, sofern nicht käuflich erworben, verbleibt ebenfalls bei RFT.

11.2 Der Kunde besitzt an den Leistungen von RFT kein Pfandrecht und kein Zurückbehaltungsrecht. Die Einrichtungen von RFT sind vom Kunden pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertrages auf eigene Kosten und Gefahr in einem der Nutzungsdauer entsprechenden Zustand an RFT zurückzugeben oder zur Abholung durch RFT bereitzustellen.

11.3 RFT bleibt Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technikeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer. Diese Service- und Technikeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

11.4 Der Kunde wird sicherstellen, dass RFT bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technikeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

12. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

12.1 Der Kunde wird RFT unverzüglich und in Textform jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift und seiner Kontoverbindung mitteilen. Verstößt der Kunde gegen diese Mitteilungspflicht, hat er RFT die Adressermittlungskosten zu erstatten.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet die RFT-Dienste bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Telemediengesetzes (TMG) zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a)** RFT unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
- b)** die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
- c)** die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- d)** nach Abgabe einer Störungsmeldung, RFT durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag;
- e)** nur Endgeräte an das Netz der RFT anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen entsprechen.
- f)** RFT sowie beauftragten Dritten für alle gemäß Vertrag durchzuführenden Arbeiten, nach Absprache und innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeiten, Zutritt zu den Räumen, in denen Anlageteile installiert sind, zu gewähren,
- g)** bei von ihm gewünschten Änderungen der Versorgungsart, die Kosten für die technische Änderungen zu übernehmen,

12.3 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von RFT vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Der Kunde ist verpflichtet, RFT unverzüglich Störungen an den Leistungen mitzuteilen. Bei der Beseitigung von Störungen besteht für den Kunden eine Mitwirkungspflicht insbesondere für die terminliche Vereinbarung und den Zugang zu den Räumen, die mit Anlagentechnik versehen sind. Der Kunde gewährt RFT - soweit erforderlich und nach vorheriger Anmeldung - an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Einrichtungen. Sofern für RFT keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird RFT für die Dauer des nichtbestehenden Zugangs von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass deren

Einhaltung auch ohne den Zugang möglich gewesen wäre.

12.4 Der Kunde verpflichtet sich ferner,

- a)** keine Eingriffe in das Netz der RFT vorzunehmen, das CPE-Modem vor Schäden, insbesondere vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren und es nur in der vertraglich vereinbarten Weise zu verwenden,
- b)** den Besitz an dem CPE-Modem weder ganz noch teilweise an Dritte zu übertragen,
- c)** keine Reparatur, Wartung oder sonstige Maßnahmen an dem CPE-Modem durch andere als die von RFT beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestatten,
- d)** keine Etiketten oder Aufschriften an dem CPE-Modem zu entfernen, zu verfälschen oder zu verändern,
- e)** die elektrische Energie für die Installation und den Betrieb der RFT-Einrichtung bereitzustellen.
- f)** bei einer vom Kunden verschuldeten Störung oder Beschädigung der Einrichtungen der RFT, einschließlich des CPE-Modems, die Kosten der Ermittlung und Behebung der Störung zu tragen.

12.5 Soweit RFT dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch RFT, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z. B. Viren) enthalten. Der Kunde ist daher selbst für die Sicherheit seiner Daten, Netzwerke und weiterer Geräte vor Angriffen von Hackern sowie Viren verantwortlich und muss selbst entsprechende Sicherheitseinrichtungen vorhalten.

12.6 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste der RFT durch Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Kunde darf die Dienste der RFT keinesfalls nutzen, um Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen; hierzu gehört auch der Betrieb eines sog. WLAN-Hotspots.

12.7 Da die Telekommunikations-einrichtung nicht mehr zum Telekommunikationsnetz der RFT gehört, hat der Kunde selbst für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme ist er verpflichtet, diesbezüglichen Hinweise des Herstellers einzuhalten

12.8 Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren. Die Rundfunksignale dürfen nur zu privaten Zwecken empfangen

werden. Sofern der Kunde die Rundfunksignale in gewerblich oder in sonstiger Weise unternehmerisch genutzten Räumen (z.B. Büros, Werkstätten, Fertigungsstätten) empfangen möchte, hat er hierzu einen Vertrag über ein entsprechendes Business-Produkt der RFT zu schließen.

12.9 Sofern der Kunde die Rundfunksignale zu gewerblichen Zwecken nutzen möchte (z.B. in Hotels, Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios), hat er hierüber mit RFT eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen leih- oder mietweise überlassenen Kabelreceiver (Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Versorgungsgebietes von RFT installiert werden.

12.10 Verletzt der Kunde eine seiner vorgenannten Verpflichtungen und werden deshalb Ansprüche - gleich welcher Art - gegen RFT geltend gemacht, verpflichtet sich der Kunde, RFT von diesen Ansprüchen einschließlich der Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Die vom Kunden an die RFT zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der RFT. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der RFT Kabel Brandenburg GmbH, Kurstraße 14 – 15 14776 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

Preise für Produkte, die Verbrauchern angeboten werden, verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird RFT die Preise entsprechend anpassen. RFT wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

Preise für Produkte, die ausschließlich Unternehmern angeboten werden, verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Der Kunde ist verpflichtet, RFT die für die Nutzung der Leistungen vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Sonstige Entgelte werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Ist für den Erhalt des CPE-Modems vom Kunden eine Kautions lt. Preisliste zu entrichten, wird diese bei Übergabe des Modems fällig.

13.2 RFT behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. RFT behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als

Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

13.3 Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte für Kabel-TV sind jeweils im Voraus zum 3. Werktag eines Monats zu entrichten; die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte für den Internetzugang sind zum 5. Werktag eines Monats rückwirkend für den Vor-Monat zu entrichten. Monatliche Rechnungen für die zuvor genannten Leistungen werden nicht erteilt, lediglich eine einmalige Rechnung bei Vertragsbeginn. Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte für Telefoniedienste sind zum 10. Werktag des jeweiligen Monats rückwirkend gegen Rechnung zu entrichten. Einmalentgelte sind nach erbrachter Leistung gegen Rechnung fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.

13.4 Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen auf eine Mahnung der RFT nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit leistet. RFT wird den Kunden auf diese Folgen hinweisen.

13.5 Bei Zahlungsverzug eines Kunden, der Verbraucher ist, ist RFT gem. § 288 Abs. 1 BGB

berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugseintritt zu berechnen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt RFT vorbehalten. RFT hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die vorstehende Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Der Kunde hat die zusätzlichen externen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Darüber hinaus ist RFT berechtigt, dem Kunden ab der zweiten Mahnung pauschale Mahnkosten in Höhe von 3,00 Euro in Rechnung zu stellen. Nimmt der Kunde am Lastschriftverfahren teil, hat er für jede nicht eingelöste Lastschrift der RFT die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der RFT bleiben hiervon unberührt.

13.6 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber RFT erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. RFT wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit RFT die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

13.7 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

13.8 Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.

13.9 RFT behält sich vor, die Abrechnung der Dienste durch Rechnungslegung auf elektronischem Wege durchzuführen. Die Rechnung wird dem Kunden in diesem Fall per E-Mail zugesandt. Zu diesem Zweck gibt der Kunde der RFT eine gültige E-Mail-Adresse bekannt.

13.10 Zahlungen des Kunden erfolgen grundsätzlich durch Einzug über das Bankkonto des Kunden. Der Kunde erteilt hierzu seine Ermächtigung auf dem Auftragsformular.

13.11 Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der RFT nicht zugerechnet werden kann, hat RFT keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden.

13.12 Auf Antrag des Kunden in Textform erstellt RFT im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei (3) Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

13.13 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen gegen Forderungen von RFT aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ebenfalls nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

14. Haftung

14.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet RFT unbeschränkt.

14.2 Für sonstige Schäden haftet RFT, wenn der Schaden von RFT, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. RFT haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepfllichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.

14.3 Darüber hinaus ist die Haftung der RFT, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern RFT aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn (10) Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

14.4 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der RFT, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

14.5 RFT haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

14.6 In Bezug auf die von RFT entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

14.7 Die Haftung für Datenverluste wird auf den

typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

14.8 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der RFT-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

14.9 Im Übrigen ist die Haftung der RFT ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14.10 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

14.11 Der Kunde haftet RFT für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen. Der Kunde haftet außerdem für alle Folgen, die RFT oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt, unbeschränkt.

15. Datenschutz, Bonitätsprüfung

15.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden nur verarbeitet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Telemediengesetz (TMG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Weiteres zum Datenschutz enthält die Datenschutzerklärung der RFT.

15.2 RFT übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der RFT oder

Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit Creditreform Boniversum dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Creditreform Boniversum verarbeitet die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform Boniversum erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt „Boniversum-Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO (s. Anlage 1)“ oder online unter <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>.

15.3 Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die RFT neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.

15.4 RFT kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen. RFT ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der RFT aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils in Höhe von mindestens 75,00 Euro gefährdet wird. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bezogen auf alle Kunden der RFT mit

vergleichbarem Produktportfolio bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so ist RFT berechtigt, einen bereits geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen. RFT wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

16. Datensicherheit und -integrität

RFT weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. RFT hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien untereinander unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

17.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der RFT. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Wohnsitz des Kunden oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

17.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das

Schriftformerfordernis selbst.

17.4 RFT kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RFT übertragen.

17.5 Kommt es zwischen dem Kunden und RFT darüber zum Streit, ob RFT ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag in Textform oder online ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag muss den Antragsteller, die Benennung der RFT als Antragsgegner und das Antragsziel enthalten. Außerdem hat der Antrag einen Vortrag zu enthalten, aus dem sich die Verletzung von Verpflichtungen durch die RFT ergibt, die dieser aufgrund der in § 47a TKG genannten Normen obliegen, sowie eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt. Der Antrag soll einen Nachweis enthalten, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung mit der RFT ergibt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter folgendem Link aufrufbar ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. kontinuierlichen

Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der von RFT angegebenen Leistung hat der Kunde außerdem die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen.

Stand, 01.11.2018

ANLAGE 1: BONIVERSUM-INFORMATIONEN GEM. ART. 14 DSGVO

Die RFT prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität ihrer Kunden. Dazu arbeitet sie mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zusammen, von der sie die dazu benötigten Daten erhält. Im Auftrage von Creditreform Boniversum teilt die RFT bereits vorab dazu folgende Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO mit:

Die Creditreform Boniversum GmbH ist eine Konsumentenauskunftei. Sie betreibt eine Datenbank, in der Bonitätsinformationen über Privatpersonen gespeichert werden.

Auf dieser Basis erteilt Creditreform Boniversum Bonitätsauskünfte an ihre Kunden. Zu den Kunden gehören beispielsweise Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Auskunftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Verwendung für Adress-Handelszwecke genutzt.

In der Datenbank der Creditreform Boniversum werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, ggf. die E-Mailadresse, das Zahlungsverhalten und die Beteiligungsverhältnisse von Personen. Zweck der Verarbeitung der gespeicherten Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO. Auskünfte über diese Daten dürfen danach nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. „Standardvertragsklauseln“, die Sie unter folgendem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0497&from=DE>

einsehen oder sich von dort zusenden lassen können.

Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst vier Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten Tag genau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung Tag genau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung Tag genau gelöscht. Weitere Einzelheiten können Sie den vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ aufgestellten „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrufen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ entnehmen.

Berechtigte Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft.

Sie haben gegenüber der Creditreform Boniversum GmbH ein Recht auf Auskunft über die dort zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der jeweiligen Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so können Sie deren Vervollständigung verlangen.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt. Sollten Sie Einwände, Wünsche oder Beschwerden zum Datenschutz haben, können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Creditreform Boniversum wenden. Dieser wird Ihnen schnell und vertrauensvoll in

allen Fragen des Datenschutzes weiterhelfen. Sie können sich auch über die Verarbeitung der Daten durch Boniversum bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Daten, die Creditreform Boniversum zu Ihnen gespeichert hat, stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Inkassounternehmen und von deren Kunden.

Um Ihre Bonität zu beschreiben bildet Creditreform Boniversum zu Ihren Daten einen Scorewert. In den Scorewert fließen Daten zu Alter und Geschlecht, Adressdaten und teilweise Zahlungserfahrungsdaten ein. Diese Daten fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Scorewertberechnung ein. Die Creditreform Boniversum Kunden nutzen die Scorewerte als Hilfsmittel bei der Durchführung eigener Kreditentscheidungen.

WIDERSPRUCHSRECHT

Die Verarbeitung der bei Creditreform Boniversum gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Kreditschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie gegenüber der Creditreform Boniversum der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten dort nicht mehr verarbeitet.

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Ihr Ansprechpartner in unserem Haus ist der Consumer Service, Tel.: 02131 36845560, Fax: 02131 36845570, E-Mail: selbstauskunft@boniversum.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten: Creditreform Boniversum GmbH, Datenschutzbeauftragter, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, E-Mail: datenschutz@boniversum.de

MUSTER WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die RFT kabel Brandenburg GmbH, Kurstraße 14 - 15, 14776 Brandenburg an der Havel, Fax: 03381 526119, E-Mail: info@rftkabel.de.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung _____ (*), bestellt am ____ . ____ . 20 ____ (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(*) Ausfüllen bzw. Unzutreffendes streichen